4. Abschnitt.

# Überblick über Sozialpolitik und Arbeitsrecht im Saargebiet.

Die deutschen Nachkriegsgesetze fanden im Saargebiet nur teilweise Einführung. Die Leistungen aus der Sozialversicherung — welche gegen den Willen der Arbeitnehmerorganisationen durch die Regierungskommission von den deutschen Versicherungszweigen unter Berufung auf den Friedensvertrag abgetrennt wurde — betragen je nach dem Frankenstand nur 30 bis 50 Proz. der Friedensleistung. Trotz dauernder Beschwerde an die Regierungskommission und den Völkerbund ist eine durchgreifende Reform bis heute noch nicht erfolgt.

Im Arbeitsrecht bestehen noch die Vorkriegsgesetze.

### Von den Knappschaftsvereinen des Saarbergbaues.

Der soziale Sinn der Hilfsbereitschaft machte sich unter den Saarbergarbeitern bereits in den Anfängen des Bergbaues bemerkbar. Wurde anfänglich den in Not geratenen Kameraden durch Sammlungen fortgeholfen, so ging man später dazu über, besondere Kassen einzurichten. Die Kassen, Bruderbüchsen genannt, bildeten die Grundlage der heutigen Knappschaftskassen. Ueber diese Bruderbüchsen besagt eine Verordnung des Fürsten Ludwig von Nassau vom 17. Mai 1769, daß von je 1½ Gulden Verdienst 10 Kreuzer in die Büchsenkasse zu zahlen seien. Strafgelder flossen ebenfalls in diese Kasse. Als Krankengeld wurden 30 Kreuzer sowie freie Kur und Arznei gewährt.

Im Jahre 1797 gründeten die Bergarbeiter einen Unterstützungsverein, aus welchem der bisherige Saarbrücker Knappschaftsverein hervorging.

Im Jahre 1801 schlossen sich die Bergarbeiter der St. Ingberter Gruben der Saarbrücker Unterstützungskasse an. Es wurde ein Knappschaftsstatut herausgegeben, welches von der Grubenverwaltung sowie den Belegschaften unterschrieben wurde. Die Mitgliedschaft erstreckte sich auf sämtliche Bergarbeiter und Beamte. Auf einen Gulden Lohnverdienst der Mitglieder wurden 1½ Kreuzer Beitrag festgesetzt.

An Unterstützungen wurden monatlich gewährt: bei Krankheit 2 Gulden 6 Kreuzer bis 6 Gulden, an Invaliden 2 Gulden 10 Kreuzer, an Witwen und elternlose Waisen 1 Gulden 45 Kreuzer bis 2 Gulden 45 Kreuzer.

In der Zeit des privatkapitalistischen Besitzes wurden 1807 für die Belegschaft der Grube Großwald, sowie im Jahre 1808 für dieselbe der Grube Bauernwald von den Besitzern der Gruben eigene Knappschaftskassen gegründet.

Im Jahre 1816 nach Besitznahme der Gruben durch den preußischen Staat wurden die drei Vereine zu dem bisherigen Saarbrücker Knappschaftsverein verschmolzen.

Das Statut von 1817 bestimmte, daß die Verwaltung der Knappschaftskasse auf das Oberbergamt übergeht. Kein Beamter vom Steiger aufwärts konnte mehr Mitglied werden.

Die Unterstützungsausgaben bedurften der Zustimmung der Knappschaftsgenossen. Die Jahre 1839 und 1853 brachten Veränderungen der Knappschaftsverordnungen. Durch die Verordnung vom Jahre 1853, welche das Ministerium für Handel und Gewerbe erlassen hatte, wurde die Verwaltung der Knappschaftsvereine wieder aus den Händen des Oberbergamtes genommen. Die Beamten konnten wieder Mitglied werden. Die neue Verwaltung setzte sich aus drei Werkseigentümern und drei Knappschaftsältesten zusammen. Die letzteren wurden aus der Zahl der Knappschaftsältesten und Beamten gewählt.

Die Mitglieder wurden geteilt in ständige und unständige. In § 14 der Satzung lauteten die Bestimmungen über ein ständiges Mitglied:

„Zum ständigen Mitglied der Knappschaft kann nur derjenige aufgenommen werden, welcher geborener oder naturalisierter Preuße ist, sechs Jahre, und wenn er Sohn eines ständigen Knappschaftsgenossen ist, fünf Jahre als unständiger Bergmann gearbeitet, während dieser Zeit Beweise von Gehorsam, Treue, Fleiß, Geschicklichkeit und sittlichem Lebenswandel gegeben, auch seiner Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere Genüge geleistet hat, oder auf vorgeschriebenem Wege davon entbunden worden ist."

Es war also in damaliger Zeit nicht so einfach, ständiges, d. h. berechtigtes Mitglied des Knappschaftsvereins zu werden. Doch galt diese Schwierigkeit nur für die Arbeiter, die Herren Beamten hatten es leichter, denn der Artikel 12 bestimmte, daß zu den ständigen Mitgliedern Beamte gehörten, ohne Rücksicht auf die Dienst- oder Arbeitszeit, so die Maschinenwerkmeister, die Grubenobersteiger, die Fahrsteiger, die Steiger und Maschinensteiger, die Kohlenmesser, die Schlafhausmeister und der Oberspielmann. Dem Bergamte stand es zu, auch anderen bestehenden oder noch zu bildenden Beamtenklassen die Eigenschaft als ständige Mitglieder des Vereins beizulegen.

Aus diesen Vorschriften ersieht man, daß es mit der Knappenherrlichkeit nicht mehr weit her war; in dem Knappschaftsverein, der ureigenen Gründung der Bergarbeiter, hatte nun im modernen Staat sogar der Oberspielmann in seiner „Beamtenqualifikation" weitergehende Rechte als der Bergarbeiter.

Der Aufzunehmende in die ständige Klasse mußte von guter Gesundheit und Leibesbeschaffenheit sein, sein Alter durfte nicht unter 24 und nicht über 45 Jahre betragen. Er mußte lesen, schreiben und soviel rechnen können, daß er die vom Schichtmeister aufzustellenden Ermittelungen seines Lohnes zu prüfen und sich von deren Richtigkeit oder deren Unrichtigkeit zu überzeugen imstande war. Um die erforderlichen Schulkenntnisse darzutun, mußte sich der Aufzunehmende einer Prüfung unterwerfen, von einem vom Königl. Bergamte auf Ersuchen des Knappschaftsvorstandes dazu beauftragten Beamten. Bestand er die Prüfung nicht, blieb er solange in der unständigen Klasse, bis er sich die notwendigen Kenntnisse erworben oder eine fünfzehnjährige ununterbrochene Arbeitszeit hinter sich hatte.

Die preußische und bayerische Knappschaftsgesetzgebung, sowie die Berggesetze mit ihren Veränderungen hatten auch Geltung für die Saarknappschaftsvereine.

Die Leistungen an Kranken- und Invalidenbezügen erfuhren eine wesentliche Aenderung. Die Bergarbeiter übten scharfe Kritik, da die Aenderungen den Bedürfnissen nicht entsprachen. Durch Erlaß des allgemeinen Berggesetzes 1865 erhielten die Knappschaftsvereine ihre Selbstverwaltung. Die Oberbergämter hatten die Ueberwachung und Aufsicht der Statuten und die statutgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Forderung auf Knappschaftsrechte hatte die Kämpfe in den Jahren 1889—91 und 1892 stark beeinflußt.

Die landesgesetzliche Regelung des Knappschaftswesens brachte es mit sich, daß im Saarbergbau vier Knappschaftsvereine entstanden, und zwar der Saarbrücker und Hostenbacher unter der preußischen, der St. Ingberter und Frankenholzer unter der bayerischen Gesetzgebung. Der Hostenbacher Knappschaftsverein ist am 1. Oktober 1916 in dem Saarbrücker Knappschaftsverein aufgegangen.

Die Mitgliederzahl im Saarbrücker Knappschaftsverein betrug:

| Jahr | Mitglieder | Jahr | Mitglieder |
|---|---|---|---|
| 1817 | 729 | 1867 | 18 399 |
| 1822 | 875 | 1871 | 16 771 |
| 1832 | 1060 | 1891 | 30 042 |
| 1842 | 3130 | 1900 | 40 473 |
| 1852 | 6189 | 1913 | 52 044 |

Die Arbeiterverbände übten seit ihrer Einführung auch ihren Einfluß auf das Knappschaftswesen aus.

## In der Nachkriegszeit.

Der Krieg mit seinen Begleiterscheinungen wirkte sich auch sehr ungünstig in den Knappschaftsvereinen aus. Die Nachkriegszeit hatte durch den Wechsel des Arbeitgebers der Saargruben

auch bedeutende Veränderungen in den Knappschaftsvereinen zur Folge. An die Stelle der deutschen traten die französischen Unternehmer. Der Vorsitzende des Vorstandes im Saarbrücker Knappschaftsverein wurde ein französischer Direktor. Als Direktoren blieben die deutschen Bergbeamten Kaiser und Kredel. Zu den infolge der Geldentwertung an Kaufkraft herabgeminderten Pensionsleistungen verlangten die Organisationen Zuschläge zu den Pensionen und Krankengelder. Dieselben wurden ab 1919 vom Arbeitgeber gezahlt.

Die Forderung im übrigen Deutschland auf Vereinheitlichung des Knappschaftswesens und eine reichsgesetzliche Regelung fand auch im Saargebiet Widerhall. Die veränderten politischen Verhältnisse im Saargebiet trennten das gesamte Versicherungswesen, darunter auch die Knappschaften, von Deutschland los. Die Veränderungen der Sozialgesetzgebung in Deutschland hatten nach dem Friedensvertrag nur dann im Saargebiet Kraft, wenn dieselben durch besondere Verordnung der Regierungsbehörden anerkannt wurden. Das Gesetz über die Wochenhilfe und Fürsorge vom 26. September 1919 wurde durch den obersten Militärverwalter durch Verordnung vom 27. Januar 1920 rückwirkend ab 1. Oktober 1919 in Kraft gesetzt.

Ab 1. Juli 1920 wurden infolge Einführung der Frankenlöhne im Bergbau die Arbeitgeberzulagen zu den Friedensmarkleistungen der Knappschaftsvereine in Franken gezahlt. Dieselben betrugen:

| | |
|---|---|
| Invaliden ohne Reichsinvalidenrenten | 45,— Fr., |
| Invaliden mit Reichsinvalidenrenten | 30,— Fr., |
| Witwen | 25,— Fr., |
| Waisen | Ganz 10,— Fr., Halb 6,— Fr. |

Die vorgenannten Zulagen wurden an alle Pensionsempfänger im Bergbau neben der Markpension gezahlt. Am 2. Oktober 1920 erfolgte in einer Generalversammlung noch eine Reform der verschiedenen Leistungen der Knappschaftsvereine in Markwährung. Neu eingeführt wurde die Familienhilfe.

Seit den Jahren 1912 wurden infolge des Krieges keine Knappschaftsältestenwahlen mehr getätigt. Die ersten Wahlen seit diesem Zeitpunkt fanden am 21. November 1920 statt. Von 125 zu wählenden Aeltesten erhielt der Verband 74, der christliche Gewerkverein 46.

## Frankenbeiträge und Leistungen in den Knappschaftsvereinen.

Am 21. Mai 1921 wurden in einer außerordentlichen Generalversammlung des Saarbrücker Knappschaftsvereins die Leistungen und Beiträge in Frankenwährung umgestellt.

Die bisherigen Grundpensionen in Mark wurden in Franken umgewandelt plus einer Teuerungszulage von 100 Prozent.

Die neue Regelung trat am 1. Juli 1921 in Kraft. In den übrigen Vereinen St. Ingbert und Frankenholz fand die Umstellung in dem gleichen Rahmen statt.

## Abtrennung des Saarbrücker Knappschaftsvereins vom Rückversicherungsverband.

Der Saarbrücker Knappschaftsverein war seit 1908 Mitglied des knappschaftlichen Rückversicherungsverbandes. Die französischen Arbeitgebervertreter im Knappschaftsvorstand beantragten Ende 1921, der Vorstand solle den Austritt aus dem Rückversicherungsverband vollziehen. Die Arbeitnehmervorstandsältesten lehnten den Antrag im Hinblick auf seine Folgen ab. Das Oberbergamt als Aufsichtsinstanz stellte sich, nachdem kein satzungsgemäßer Beschluß zustande kam, auf die Seite des Arbeitgebers. Eine von den Arbeitnehmern beantragte Entscheidung des Landesversicherungsamtes endete mit der Abweisung der Beschwerde. Die Kündigung wurde somit am 29. Dezember 1921 ausgesprochen und ist der Saarbrücker Knappschaftsverein am 1. Januar 1923 aus dem Rückversicherungsverband Charlottenburg ausgeschieden. Die Kündigung und der Austritt ist vom Rückversicherungsverband nicht anerkannt worden, jedoch konnte auch er an der Sache nichts ändern.

Mit dem Urteil des Landesversicherungsamtes waren die knappschaftlichen Fäden mit den deutschen Knappschaftsvereinen zerrissen. Auf dem Wege der Vereinbarung gelang es, die Rechte der Wanderrentner zu regeln. Am 1. Januar 1924 trat an Stelle des Rückversicherungsverbandes der Reichsknappschaftsverein.

## Der Saarknappschaftsverein.

Die Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes mit seinen Verbesserungen wurde von den Organisationen benutzt, um auch auf eine Reform der Knappschaftsgesetze im Saarbergbau zu drängen.

Im September 1925 erließ die Regierungskommission folgende Verordnung, welche die Vereinigung der bisherigen Knappschaftsvereine Saarbrücken, St. Ingbert und Frankenholz zu einem Saarknappschaftsverein ab 1. Januar 1926 mit sich brachte:

### Verordnung

betr. die Errichtung des Saar-Knappschaftsvereines.

Gemäß §§ 19 und 23 der Anlage zu Abschnitt IV, Teil 3 des Friedensvertrages von Versailles, nach Anhörung der gewählten Vertreter der Bevölkerung und gemäß ihrer Entscheidung vom 16. September 1925 verordnet die Regierungskommission was folgt:

Artikel 1.

Der Titel VII des bayerischen Berggesetzes vom 13. August 1910 wird aufgehoben. Im bayerischen Teil des Saargebietes wird das Knappschaftswesen durch das preußische Knappschaftsgesetz vom 17. Juni 1912 in der Fassung der Verordnung betr. Abänderung des preußischen Knappschaftsgesetzes vom 16. September 1925 geregelt.

Artikel 2.

Für alle Arbeiter und Angestellten, welche auf den Kohlenbergwerken und deren Nebenanlagen des Saargebietes beschäftigt sind, ist Träger der knappschaftlichen Versicherung der Saarknappschaftsverein.

Er übernimmt:
die Kranken- und Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des preußischen Knappschaftsgesetzes,
die Angestelltenversicherung nach den Bestimmungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte,
die Invalidenversicherung nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung als Sonderanstalt.

Artikel 3.

Alle Rechte und Pflichten der Knappschaftsvereine Saarbrücken, St. Ingbert und Frankenholz, soweit sie deren bisherige knappschaftliche Versicherung betreffen, gehen auf den Saarknappschaftsverein über.

Artikel 4.

Ueber die Vermögensregelung erläßt das Oberbergamt besondere Bestimmungen, soweit solche nicht bereits im preußischen Knappschaftsgesetz enthalten sind.

Artikel 5.

Alle Rechtshandlungen oder rechtserheblichen Vorgänge, die zum Zwecke der Uebertragung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens von den bisherigen Knappschaftsvereinen auf den an ihre Stelle tretenden Saarknappschaftsverein infolge der neuen Vorschriften veranlaßt werden, einschließlich behördlicher Eintragungen und sonstiger Akte, bleiben frei von Gebühren und Steuern jeglicher Art; soweit nach den geltenden Vorschriften eine notarielle Beurkundung erforderlich wäre, wird sie durch gerichtliche Beurkundung ersetzt. Die durch vorstehende Ausnahmebestimmungen gewährte Begünstigung fällt mit Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung weg.

Artikel 6.

Früheren Pensionsmitgliedern der Hütten-Knappschaftsvereine, die jetzt zum Saarknappschaftsverein gehören, werden bei der Pensionsversicherung nach der Satzung des Saarknappschaftsvereins die Dienstjahre, die sie dadurch verloren haben, daß sie vor der Zeit des Bestehens eines Gegenseitigkeitsvertrages von einem Knappschaftsverein zu einem anderen übertraten, angerechnet, wenn sie noch Bergarbeit verrichten und die Dienstjahre nachweisen.

Artikel 7.

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, sofort, im übrigen mit dem 1. Januar 1926 in Kraft.

Saarbrücken, den 16. September 1926.

Im Namen der Regierungskommission:
Der Präsident: V. Rault, Staatsrat.

Die von den Organisationen verlangte Einführung der Bestimmungen des Reichsknappschaftsgesetzes lehnte die Regierungskommission ab. Durch Verordnung wurde das preußische Knappschaftsgesetz vom 17. Juni 1912 abgeändert.

Als wichtige Bestimmungen der neuen Knappschaftsverordnung sind zu erwähnen:

## Berufsunfähigkeit bei 55 Jahren und 25jähriger Dienstzeit.

Leider hat in dieser Bestimmung die Regierungskommission dem französischen Staat zuliebe die Forderungen des Verbandes nicht beachtet, ja ihren eigenen Entwurf an den Landesrat, welcher die Berufsunfähigkeit bei 50 Lebensjahren und 30jähriger Dienstzeit vorsah, verschlechtert.

Die Bestimmung lautet:

Hinter § 30 ist folgender § 30a einzuschieben:

Berufsunfähigkeit wird auch als vorhanden angesehen, wenn der Antragsteller das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, 25 Dienstjahre zurückgelegt,

während dieser Zeit mindestens fünfzehn Jahre wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet. Eine Lohnarbeit gilt nur dann als gleichwertig, wenn sie nach der Entlöhnung der höchstgelohnten Arbeit entspricht, die der Berechtigte nicht nur vorübergehend verrichtet hat.

Für solche Bergarbeiter, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung einer Knappschaftskasse angehören, deren Satzungen für die Erlangung der Pension eine niedrigere Dienstzeit als 30 Jahre vorsehen, bleiben diese günstigeren Bedingungen in Kraft.

## Die Leistung wird durch die Satzung, nicht durch Gesetz geregelt.

Eine Hauptforderung der Gewerkschaften, welcher sich auch der Landesrat anschloß, war, die Mindestleistung gesetzlich, wie im Reichsknappschaftsgesetz, festzulegen. Der vorliegende Wortlaut des § 31 regelt die Leistung durch die Satzung, das heißt durch Beschluß der Generalversammlung, der nur durch Zustimmung der Arbeitgebervertreter und Aeltesten zustande kommt. Er lautet:

Die Bemessung der Invalidenpensionen und der Witwenpensionen erfolgt durch die Satzung, und zwar nach alljährlich oder allmonatlich oder allwöchentlich eintretenden Steigerungssätzen. Mehrleistungen nach Lebens- und Dienstalter können über diese Sätze hinaus bewilligt werden, so daß der Betrag der im Einzelfalle zu gewährenden Pension gleich der Summe der von dem Mitglied erdienten Steigerungssätze und dieser Mehrleistungen ist.

## Abfindung einer Witwe mit dem dreifachen Jahresbetrag der Pension bei Wiederverheiratung.

Bisher war eine Abfindung einer Witwe bei Wiederverheiratung nicht vorgesehen.

Dem § 31 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

Heiratet eine Witwe, so ist sie mit dem dreifachen Jahresbetrage ihrer Pension abzufinden. Verzichtet sie hierauf, so leben ihre Ansprüche unter Bedingungen, welche die Satzung bestimmt, beim Tode des nächsten Ehemannes wieder auf.

Das letztere gilt im Falle einer Ehescheidung, die zu ihren Gunsten ausgesprochen ist.

## Gewährung von Kindergeld.

Auch die Gewährung des Kindergeldes ist eine neue Bestimmung. Die Gewährung kann durch die Satzung nach folgender Beachtung geregelt werden:

§ 31a.

Durch die Satzungen des Knappschaftsvereins kann bestimmt werden, daß die Empfänger einer Invalidenpension für ihre ehelichen Kinder unter fünfzehn Jahren ein Kindergeld erhalten.

Bei Gewährung dieses Kindergeldes werden ehelichen Kindern gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindesstatt angenommenen Kinder, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit angenommen sind,
3. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit von dem Knappschaftsinvaliden unentgeltlich unterhalten worden sind,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Knappschaftsinvaliden festgestellt ist.

Für uneheliche Kinder, sowie für Stiefkinder und Enkel wird das Kindergeld nur gewährt, solange sie von dem Knappschaftsinvaliden unterhalten werden.

## Gesetzliche Regelung des Mindestbeitrages.

In allen Versicherungszweigen hat man bisher nach der Leistung den Beitrag ermittelt. Die Verordnung geht den umgekehrten Weg durch Festsetzung eines Mindestbeitrages, nach welchem sich die Leistung richten muß. Sie gibt die Auffassung der Generaldirektion wieder. Ein beschränkt bestimmter Betrag zum Lohn sind unsere Sozialbeiträge. In vorliegendem Fall 5,2 Prozent des festgesetzten Hauerlohnes. Einen Fortschritt bringt diese Bestimmung, indem bei steigenden Löhnen auch die Beiträge und mithin die Pensionsleistungen sich erhöhen.

Absatz 1 des § 40 erhält folgenden Zusatz:

Die von einem vollberechtigten Versicherten und dem Bergwerksbesitzer zu zahlenden Beiträge für die Pensionskasse und die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung dürfen zusammen nicht weniger als 5,2 Prozent + 5,2 Prozent des festgesetzten Vollhauerlohnes betragen.

## Organisationsvertreter können nach einer Knappschaftsmitgliedszeit von 10 Jahren in den Knappschaftsvorstand gewählt werden.

Diese Bestimmung bedeutet eine Anerkennung der Organisation als Vertreter der knappschaftlichen Rechte der Arbeitnehmer.

## Die Versicherten erhalten den zweiten und dritten Vorsitzenden.

Die bisherige gesetzliche Regelung lautete, daß der erste sowie zweite Vorsitzende aus den Reihen der Arbeitgeber zu wählen sei. Die neue Bestimmung zeigt einen schwachen demokratischen Anflug den Arbeitnehmern gegenüber. Die Gleichberechtigung hätte erfordert, daß auch die Arbeitnehmer den wichtigen Posten des ersten Vorsitzenden besetzen können.

## 2 Vertrauensleute der Versicherten, 1 Vertrauensmann des Arbeitgebers in der Verwaltung.

Vertrauensleute der Versicherten kennt auch der Reichsknappschaftsverein.

Ueber die Wahl und Tätigkeit sagt die Verordnung:

In die Geschäftsführung des Knappschaftsvereins sind zwei Vertrauensleute der Versicherten und ein Vertrauensmann des Arbeitgebers zu übernehmen. Die beiden Vertrauensleute der Versicherten werden vom Vorstand des Vereins auf Grund zweier Vorschlagslisten von zwei Arbeiterverbänden gewählt, die mindestens je 3 Namen enthalten müssen. Die Vertrauensleute sind berechtigt, von den Direktoren des Knappschaftsvereins alle Auskünfte in bezug auf knappschaftliche Angelegenheiten zu verlangen und den Direktoren

oder dem Vorstand die Beschwerden der Versicherten zu unterbreiten. Sie sind nicht befugt, den Angestellten der Verwaltung Anweisungen zu erteilen.

## Rechte der Angestellten im Bergbau.

Im Saarbrücker Knappschaftsverein waren bisher die Arbeiterpensions- sowie die Beamtenpensionsabteilung. Die Angestellten kämpften mit Unterstützung auch der Organisationen für Knappschaftsrechte innerhalb ihrer Abteilung sowie im Gesamtverein.

Die neue Verordnung bestätigt die Wahl von Angestelltenältesten. Die Angestellten haben eine Vertretung im Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand gliedert sich in zwei Abteilungen, für besondere reine Angestellten- und Arbeiterfragen. Auch die Ausschüsse werden für die Angestellten neu gebildet. Durch die verschiedenen Bestimmungen ist den Bergbauangestellten im Verhältnis ihrer Abteilungen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt.

## Verträge mit anderen Ländern.

Unser Verband legte bisher besonderen Wert darauf, daß auch die knappschaftlichen Verbindungen mit anderen bergbautreibenden Ländern durch Gegenseitigkeitsverträge im Interesse der Arbeiter getätigt werden. Die vorliegende Verordnung setzt die Regierungskommission durch nachfolgenden § 87 zum preußischen Knappschaftsgesetz als Vertragsbevollmächtigten ein.

**Dem preußischen Knappschaftsgesetz wird folgender § 87 hinzugefügt:**

Soweit andere Länder eine der Versicherung nach diesem Gesetz entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann der Präsident der Regierungskommission mit Zustimmung der Regierungskommission unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbaren, in welchem Umfange für Betriebe, die aus dem Gebiet des einen Landes in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise in Gebieten des anderen beschäftigt werden, die Fürsorge nach diesem Gesetz oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Landes geregelt werden soll.

Auf demselben Wege kann bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines anderen Landes abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt, und die Durchführung der Fürsorge des einen Landes im Gebiet des anderen erleichtert werden. In diesen Vereinbarungen darf die nach diesem Gesetz bestehende Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermäßigt oder beseitigt werden.

Diese Vorschriften geltend entsprechend für eine Fürsorge, die an Stelle der Versicherung nach diesem Gesetz tritt.

Die Bergbau-Knappschaftsvereine haben in der Nachkriegszeit anerkennenswerte Einrichtungen und Verbesserungen geschaffen.

Besonders erwähnenswert ist die Finanzierung durch Darlehen von 2990 Arbeitshäusern mit einem Betrag bis Ende 1925 von 36 Millionen Fr. durch den Saarbrücker Knappschaftsverein.

## Knappschaftsleistungen.

Die Leistungen des Saarknappschaftsvereins, der ab 1. Januar 1926 alle früheren Bergbau-Knappschaftsvereine umfaßt, betragen ab 1. Januar 1926:

### Knappschaftspension.

| Arbeitszeit Jahre | | Grundpension | | Teuerungs-Multiplikator | | Pensionäre, welche Invalidenrente beziehen Grundpension und Teuerungszulage insgesamt pro Monat | Wartegeld 8 Fr. X 2,6 Multiplikator | Pensionäre, welche keine Invalidenrente beziehen Grundpension, Teuerungszulage u. Wartegeld insgesamt pro Monat |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Fr. | | Fr. | | Fr. | Fr. | Fr. |
| 5 | = | 10 | × | 2,6 | = | 26,— | 20,80 | 46,80 |
| 10 | = | 20 | × | 2,6 | = | 52,— | 20,80 | 72,80 |
| 15 | = | 30 | × | 2,6 | = | 78,— | 20,80 | 98,80 |
| 20 | = | 40 | × | 2,6 | = | 104,— | 20,80 | 124,80 |
| 25 | = | 50 | × | 2,6 | = | 130,— | 20,80 | 150,80 |
| 28 | = | 56 | × | 2,6 | = | 145,60 | 20,80 | 166,40 |
| 30 | = | 60 | × | 2,6 | = | 156,— | 20,80 | 176,80 |
| 31 | = | 62 | × | 2,6 | = | 161,20 | 20,80 | 182,— |
| 32 | = | 64 | × | 2,6 | = | 166,40 | 20,80 | 187,20 |
| 33 | = | 66 | × | 2,6 | = | 171,60 | 20,80 | 192,40 |
| 34 | = | 68 | × | 2,6 | = | 176,80 | 20,80 | 197,60 |
| 35 | = | 70 | × | 2,6 | = | 182,— | 20,80 | 202,80 |
| 36 | = | 72 | × | 2,6 | = | 187,20 | 20,80 | 208,— |
| 37 | = | 74 | × | 2,6 | = | 192,40 | 20,80 | 213,20 |
| 38 | = | 76 | × | 2,6 | = | 197,60 | 20,80 | 218,40 |
| 39 | = | 78 | × | 2,6 | = | 202,80 | 20,80 | 223,60 |
| 40 | = | 80 | × | 2,6 | = | 208,— | 20,80 | 228,80 |
| 41 | = | 82 | × | 2,6 | = | 213,20 | 20,80 | 234,— |
| 42 | = | 84 | × | 2,6 | = | 218,40 | 20,80 | 239,20 |
| 43 | = | 86 | × | 2,6 | = | 223,60 | 20,80 | 244,40 |
| 44 | = | 88 | × | 2,6 | = | 228,80 | 20,80 | 249,60 |
| 45 | = | 90 | × | 2,6 | = | 234,— | 20,80 | 254,80 |
| 46 | = | 92 | × | 2,6 | = | 239,20 | 20,80 | 260,— |
| 47 | = | 94 | × | 2,6 | = | 244,40 | 20,80 | 265,20 |
| 48 | = | 96 | × | 2,6 | = | 249,60 | 20,80 | 270,40 |
| 49 | = | 98 | × | 2,6 | = | 254,80 | 20,80 | 275,60 |
| 50 | = | 100 | × | 2,6 | = | 260,— | 20,80 | 280,80 |

Die Leistungen des Saarknappschaftsvereins stehen in keinem Verhältnis zu der Friedenszeit. Nach dem Kursstande von 1 Mk. = 7,50 Fr. Anfang Mai 1926 beträgt die Pension eines Pensionärs ohne Invalidenrente pro Monat nicht einmal 50 Prozent der Friedenspension und kaum 25 Prozent der Pension in der Ruhrknappschaft.

Ein Vergleich zeigt folgende Zahlen in Mark umgerechnet:

| Mitgliedsjahre | Pension 1913 | Pension 1926 |
|---|---|---|
| 10 | 22,55 Mark | 9,70 Mark |
| 20 | 33,05 „ | 16,64 „ |
| 25 | 40,85 „ | 20,10 „ |
| 30 | 48,65 „ | 23,58 „ |
| 35 | 58,00 „ | 27,86 „ |
| 40 | 64,25 „ | 30,50 „ |

## Krankengelder.

Die Mußgrenze des Grundlohnes der Krankenversicherung beträgt zurzeit 12 Fr., die Kanngrenze 20 Fr. Die Krankenbezüge betragen:

| Lohnstufe | Lohn Fr. | täglich, erste 3 Tage die Hälfte Fr. | Unfall-Revierbehandlung 5—13 Wochen Fr. | Krankenbehandlung von Angehörigen: Für Ernährer | Krankenbehandlung von Angehörigen: Für Nichternährer |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | bis 6,— | 2,— | 2,70 | 2,— | 1,— |
| 2 | 6,— bis 8,— | 3,— | 4,— | 3,— | 1,50 |
| 3 | 8,— bis 10,— | 4,— | 5,— | 4,— | 2,— |
| 4 | 10,— bis 12,— | 5,— | 6,70 | 5,— | 2,50 |
| 5 | 12,— bis 14,— | 6,— | 8,— | 6,— | 3,— |
| 6 | 14,— bis 16,— | 7,— | 9,35 | 7,— | 3,50 |
| 7 | 16,— bis 18,— | 8,— | 10,70 | 8,— | 4,— |
| 8 | über 18,— | 9.— | 12,— | 9,— | 4,50 |

Zu obigen Krankengeldern erhält der verheiratete Arbeiter für jeden Tag des Krankengeldbezuges das Kinder- und Frauengeld von je 1,50 Fr.

## Wochenhilfe

erhält derjenige, der in den letzten 2 Jahren vor der Niederkunft der Ehefrau 10 Monate und im letzten Jahr 6 Monate einer Krankenkasse des Reiches angehört:

| | |
|---|---|
| einmalige Beihilfe | 25,— Fr. |
| Wochengeld | 1,50 Fr. pro Tag |
| Stillgeld | 0,75 Fr. „ „ |

## Invalidenversicherung.

**(Sonderkasse des Knappschaftsvereins.)**

Die Invalidenrente errechnet sich aus dem Steigerungssatz, dessen Höhe von der Beitragszeit abhängig ist, Grundbetrag 50 Fr., 130 Fr. Staatszuschuß und 500 Fr. Teuerungszulage jährlich. Sie beträgt zurzeit:

| | Invalidenrente | Witwenrente |
|---|---|---|
| Beitrag 20 Jahre | 66,35 Frs. monatlich | 58,05 Frs. monatlich |
| „ 30 „ | 71,55 „ „ | 60,15 „ „ |
| „ 35 „ | 74,90 „ „ | 61,50 „ „ |

Die Invalidenrente beträgt in ihrer Endsumme 74,90 Fr. oder 10 Mk. gegen 26 Mk. in der Vorkriegszeit und 30,50 Mk. im übrigen Deutschland.

**Beiträge ab 1. April 1926 pro Monat des erwachsenen Arbeiters.**

| Krankenkasse | Pensionskasse | Invalidenkasse | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 17,40 Fr. | 32,10 Fr. | 7,80 Fr. | 57,30 Fr. |

## Ueberblick über die Mitgliederzahl und Vermögen des Knappschaftsvereins bis Ende 1925.

(Siehe Tabellen Seite 115 und 116.)

## Unfallversicherung.

Bei Uebernahme der Saargruben wurde für den Unfall im Bergbau nach dem 10. Januar 1920 eine besondere Unfallsektion gegründet. Ab 1. Juli 1920 wurde die Unfallrente in Franken berechnet. Die Bestimmung besagt:

Die Unfallrenten für Unfälle, die nach dem 1. Juli 1920 eintreten, werden in französischer Währung berechnet und bezahlt. Sie werden nach den bisher in Kraft befindlichen Bestimmungen ermittelt; jedoch mit dem Unterschiede, daß die bisherige Grenze von 1800 Mark auf 1800 Franken festgesetzt wird.

Für diejenigen Unfälle, welche sich in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921 ereignen, wird der Jahresarbeitsverdienst des Verunglückten in der Weise festgesetzt, daß man für die Berechnung des Jahreseinkommens einen durchschnittlichen Lohn für den Arbeitstag annimmt, der gleich ist dem durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst des Betreffenden für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis zum Tage des Unfalls.

Die Drittelungsgrenze des Jahresarbeitsverdienstes betrug:

| | | |
|---|---|---|
| vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1922 | = | 1800 Fr. |
| vom 1. Juli 1922 bis 31. August 1924 | = | 2400 Fr. |
| vom 1. Sept. 1924 bis 31. Dez. 1925 | = | 3600 Fr. |
| ab 1. Januar 1926 | = | 4500 Fr. |

Die Unfallrenten für Unfälle vor der Uebernahme der Saargruben wurden bis 1. September 1923 nach den deutschen Sätzen von den Sektionen 1 und 8 in Mark gezahlt. Nach dem Zusammenbruch der Mark erfolgte nach einer Vereinbarung der Berufsgenossenschaft in Bonn mit der Saarknappschaftsberufsgenossenschaft ab 1. September 1923 die Auszahlung der Rente der Saarknappschaftsberufsgenossenschaft in Franken nach folgenden Jahresarbeitsverdiensten:

| | Jahreslohn | |
|---|---|---|
| Bei Unfällen von weniger als $33^1/_3$ % | fingierte | 800,— Frs. |
| „ „ „ „ „ $33^1/_3$—$66^2/_3$ % | „ | 1200,— „ |
| „ „ „ „ „ $66^2/_3$ % u. mehr | „ | 1800,— „ |

Zurzeit beträgt der fingierte Jahresbetrag in diesen Fällen 1200 Fr., 2000 Fr. und 3300 Fr., bei Unfällen von weniger als 20 Prozent Erwerbsverminderung jedoch nur 800 Fr.

## Entwicklung des Saarbrücker Knappschaftsvereins von 1913 bis 1925.

| Jahr | Pensionskassen Mitglieder | | Vermögen am Schlusse des Jahres | | | | | Pensionsempfänger in der Arbeiterabteilung | | | | Reichsrentenempfänger | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Pensionskasse | | Krankenkasse | Invalidenkasse | Zusammen | | | | | | | |
| | Arbeiter | Angestellte | Arbeiter | Angestellte | | | | Invaliden | Witwen | Waisen halb | Waisen ganz | Invaliden | Witwen | Waisen |
| 1913 | 49250 | 285 | Mk. 27650747,89 | Mk. 57374,79 | Mk. 288830,95 | Mk. 11660195,09 | Mk. 39657148,72 | 10991 | 6900 | 4797 | 441 | 5591 | 10 | 594 |
| 1919 | 55144 | 827 | Mk. 28479089,40 | Mk. 860819,79 | Schuld b. Pensionsk. Mk. 1226884,06 | Mk. 12537733,17 | Mk. 40650758,10 | 11314 | 9255 | 8255 | 611 | 5729 | 120 | 6013 |
| 1920 | 62406 | 1201 | Mk. 29570706,24 | Mk. 1713876,26 | Mk. 16679786,35 | Mk. 12575707,81 | Mk. 75965076,66 | 10815 | 9102 | 8041 | 627 | 5851 | 152 | 6124 |
| 1921 | 64877 | 1492 | Fr. 14555553,32 | Mk. 2535502,68 | Fr. 10704048,26 | Mk 18669753,11 | Mk. 21205255,79 Fr. 25259601,58 | 10970 | 9051 | 7788 | 606 | 5964 | 218 | 6126 |
| 1922 | 64563 | 1782 | Fr. 22073230,67 | Mk. 3930959,36 | Fr. 12941988,38 | Mk. 49964437,56 | Mk. 53895396,92 Fr. 35015219,05 | 12224 | 9016 | 7349 | 614 | 6156 | 272 | 5965 |
| 1923 | 65685 | 2214 | Fr. 26736007,62 | Fr. 612432,32 | Fr. 17561274,95 | Fr. 3823269,72 | Fr. 48732984,61 | 12744 | 9031 | 6895 | 586 | 6898 | 365 | 5850 |
| 1924 | 66472 | 2629 | Fr. 35089768,68 | Fr. 2036304,06 | Fr. 22442731,82 | Fr. 8046254,65 | Fr. 67615059,21 | 13237 | 9126 | 6378 | 556 | 7712 | 599 | 5733 |
| 1925 | 65785 | 2889 | Fr. 43599658,71 | Fr. 3594879,85 | Fr. 23476960,29 | Fr. 9080354,08 | Fr. 79751852,93 | 14273 | 9208 | 5844 | 511 | 8559 | 1198 | 5878 |

Der Verein besitzt in Neunkirchen, Sulzbach, Fischbach und Völklingen je ein Krankenhaus mit insgesamt 1006 Betten.

## St. Ingbertet Knappschaftsverein von 1919 bis 1925.

| Jahr | Mitglieder | Gesamtvermögen Pensionskasse | Pensionskasse | Krankenkasse | Zahl der Invaliden | Witwen | Halbwaisen | Ganzwaisen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Mk. | Fr. | M. | | | | |
| 1913 | 1659 | 2293740,47 | —,— | 94126,04 | 280 | 300 | 130 | 9 |
| 1919 | 2418 | Bayer. Knappschaftsverb. | | 90096,61 | unbekannt, keine Unterlagen. | | | |
| 1920 | 2723 | desgl. | | 446159,63 | desgl. | | | |
| 1921 | 2836 | 236360,79 | 361001,77 | 1207908,52 M.<br>342838,23 Fr. | 293 | 363 | 297 | 18 |
| 1922 | 2910 | 299409,85 | 912302,33 | 1583285,97 M.<br>712054,83 Fr. | 333 | 360 | 280 | 15 |
| 1923 | 2938 | 3157002,94 | 1142958,82 | 633389,— M.<br>939978,14 Fr. | 388 | 377 | 271 | 17 |
| 1924 | 2927 | 3263171,45 | 1599363,52 | 619000,— M.<br>766,33 RM.<br>963636,10 Fr. | 415 | 369 | 258 | 15 |
| 1925 | 2861 | RM.<br>220455,—<br>Doll.<br>19294,95 | 1527281,57 | 1923806,88 Fr.<br>20371,57 RM.<br>21882,20 Doll. | 437 | 364 | 246 | 18 |

Der Verein besitzt ein Krankenhaus in St. Ingbert mit 42 Betten.

## Frankenholzer Knappschaftsverein von 1919 bis 1925.

| Jahr | Mitglieder | Gesamtvermögen Pensionskasse | Krankenkasse | Berginvaliden | Witwen | Waisen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1913 | 1963 | 2453318,21 M. | 136008,42 M. | 198 | 109 | 233 |
| 1919 | 2071 | 3254936,68 „ | 120354,23 „ | 270 | 272 | 446 |
| 1920 | 2206 | 3958802,96 „ | 367349,52 „ | 278 | 272 | 438 |
| 1921 | 2330 | 4446054,02 „<br>369481,80 Fr. | 251663,86 „<br>253567,25 Fr. | 334 | 268 | 396 |
| 1922 | 2899 | 4421483,35 M.<br>1038027,05 Fr. | 1018435,78 M.<br>445708,79 Fr. | 408 | 288 | 387 |
| 1923 | 2758 | 3519745,05 M.<br>1518822,10 Fr. | 694265,— Fr. | 471 | 301 | 370 |
| 1924 | 2689 | 3519745,05 M.<br>2064625,60 Fr. | 912193,20 Fr. | 520 | 317 | 348 |
| 1925 | 2590 | 2015000,00 M.<br>2382659,77 Fr. | 977739,90 Fr. | 611 | 330 | 311 |

Der Verein besitzt in Frankenholz ein Krankenhaus mit 60 Betten.

Wie die gesamte Sozialpolitik, so sind auch die Unfall- und Hinterbliebenenrenten vollständig unzureichend. Die Organisationen haben wiederholt die Aufhebung der Drittelungsgrenze beantragt.

## Arbeitsrecht.

### Arbeitervertretung.

Im Saargebiet bestehen noch die Arbeiterausschüsse der Vorkriegszeit, im Bergbau das Sicherheitsmännersystem von 1908.

Die Forderung nach Betriebsräten nach der deutschen Gesetzgebung fand bisher von der Regierungskommission keine Beachtung.

### Tarifrecht.

Ein gesetzliches Tarifrecht besteht nicht. Dort, wo Tarife bestehen, beruhen dieselben auf freiwilliger Vereinbarung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

### Schlichtungsausschüsse.

Schlichtungsausschüsse bestehen nach den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes. Keine Partei ist an deren Sprüche gebunden.

Für den Bergbau haben auch diese Schlichtungsausschüsse keine Geltung, da der französische Staat die Anwendung derselben auf Grund des Hilfsdienstgesetzes von 1917 nicht anerkennt.

Als ein Antrag der Organisationen beim Schlichtungsausschuß Saarbrücken zwecks Schlichtung in einem Lohnkonflikt mit der französischen Generaldirektion vorlag, konnte ein Termin nicht angesetzt werden, da sich die Verwaltung der Saargruben weigerte, zu erscheinen. Von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses wurde dem Verband folgendes Schreiben der Grubenverwaltung zugestellt:

Schlichtungsausschuß Saarbrücken — Saarbrücken, den 24. 10. 1923.
zuständig für
Stadt- und Landkreis Saarbrücken — An den
und Bezirk St. Ingbert. — Verband der Bergarbeiter Deutschlands
Tgb. Nr. 190/23. — Saarbrücken.

Anliegend übersende ich die Abschrift eines Briefes, den die Administration des Mines Domaniales du Bassin de la Sarre an den Schlichtungsausschuß Saarbrücken anlässig der Anrufung des Schlichtungsausschusses durch die Bergarbeiterverbände richtete.

Wie Sie aus dem Schreiben ersehen wollen, lehnt die Administration es ab, die Angelegenheit durch den Schlichtungsausschuß regeln zu lassen. Da die Ablehnung des Schlichtungsausschusses seitens der Administration zu Recht besteht, sieht der Schlichtungsausschuß Saarbrücken sich außerstande, die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Der Vorsitzende: (gez.) Jakobi.

Administration des Mines — Saarbrücken, 23. Oktober 1923.
Domaniales Francaises
du Bassin de la Sarre. — An den
Direktion Generale. — Schlichtungsausschuß
Hier.

Auf eine Eingabe der verschiedenen Bergarbeiterorganisationen hin hat der Schlichtungsausschuß die Administration des Mines Domaniales Francaises du Bassin de la Sarre vorgeladen, um über die von den Gewerkschaften beantragte Lohnerhöhung zu entscheiden.

Die Administration des Mines beehrt sich, dem Schlichtungsausschuß mitzuteilen, daß sie aus nachstehenden Gründen der Vorladung keine Folge leisten und die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses nicht anerkennen kann.

§ 12 der Anlage zu Art. 45—50 des Friedensvertrages von Versailles sieht vor, daß für den Betrieb der Saargruben und ihrer Nebenbetriebe unter Vorbehalt der Bestimmungen des nachstehend erwähnten § 23 die am 11. November 1918 geltenden deutschen Gesetze und Verordnungen maßgebend bleiben mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche ausschließlich mit Rücksicht auf den Kriegszustand erlassen waren.

§ 23, welcher der Regierungskommission allgemein die Befugnisse gibt, im Saargebiet die am 11. November 1918 geltende Gesetzgebung zu ändern, bestimmt indessen andererseits, daß die im § 12 für den Grubenbetrieb vorgesehene gesetzliche Ordnung ohne vorherige Befragung des französischen Staates nicht geändert werden darf, es sei denn, daß die Aenderung sich aus einer von dem Völkerbund angenommenen allgemeinen Regelung der Arbeiterverhältnisse ergibt.

Die Administration des Mines kann infolgedessen die Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse nicht anerkennen, einmal weil diese Ausschüsse vor dem 11. November 1918 lediglich auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 9. Dezember 1916 bestanden, welches ein ausschließlich mit Rücksicht auf den Kriegszustand erlassenes Gesetz ist und außerdem, weil die Schlichtungsausschüsse, wie sie durch die Bestimmungen deutscher Gesetze nach dem Waffenstillstand oder durch Anordnungen der Regierungskommission ohne vorherige Befragung des französischen Staates errichtet worden sind, ihre Tätigkeit auf Grund gesetzlicher Vorschriften ausüben, welche zufolge des Friedensvertrages auf den französischen Staat keine Anwendung finden.

Pour le Directeur Technique
et par ordre L'Ingenieur Principal Adjoint
gez. Massing.

## Arbeitszeitverordnung.

Infolge einer Aussperrung der Arbeiter des Röchlingschen Eisenwerkes im Herbst 1924, durch welche die Firma Röchling eine Verlängerung der Arbeitszeit erzwingen wollte, erließ die Regierungskommission eine Arbeitszeitverordnung nachstehenden Inhalts:

Auf Grund der §§ 19 und 23 der Anlage zu Abschnitt 4 (Teil 3) des Friedensvertrages von Versailles, nach Einsicht der Vorschläge der allgemeinen Konferenz der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes vom 28. November 1919, nach Anhörung der gewählten Vertreter der Bevölkerung und auf Grund ihres Beschlusses vom 7. November 1924 verordnet die Regierungskommission des Saargebietes was folgt:

§ 1.

Unter Annahme der Grundsätze und Bedingungen des von der allgemeinen Konferenz der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes vom 28. November 1919 vereinbarten Entwurfes eines Uebereinkommens wird die regelmäßige Arbeitszeit für die in gewerblichen Betrieben des Saargebites beschäftigten Personen auf täglich 8 Stunden oder wöchentlich 48 Stunden festgesetzt.

§ 2.

Vorübergehende oder dauernde Befreiungen von dieser Vorschrift können durch das Mitglied der Regierungskommission für das Arbeitswesen nach erfolgter Beratung der Regierungskommission und nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen erteilt werden.

§ 3.

Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird dem Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen. An die Stelle der Gewerbeaufsichtsbeamten treten bei bergbaulichen Betrieben die Bergrevierbeamten.

§ 4.

Gewerbetreibende, welche diese Vorschriften oder den ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit den in § 146 der Gewerbeordnung angedrohten Strafen bestraft.

§ 5.

**Uebergangsbestimmungen.**

Für die in Betrieben oder Betriebsteilen beschäftigten Personen bleibt in den Fällen, in denen bei Erlaß dieser Verordnung die Arbeitszeit abweichend von dieser Verordnung festgesetzt war, die bereits bestehende Arbeitszeit bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung bestehen.

Saarbrücken, den 8. November 1924.

Im Namen der Regierungskommission:
Der Präsident: (gez.) V. Rault, Staatsrat.

## Arbeitskammer.

Durch Verordnung der Regierungskommission wurde am 1. September 1925 eine paritätisch durch Arbeitgeber und -nehmer besetzte Arbeitskammer errichtet. Derselben gehören 18 Arbeitgeber und 18 Arbeitnehmer an.

Die freien Gewerkschaften haben 10 Sitze,
die christlichen Gewerkschaften haben 7 Sitze,
die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften 1 Sitz.

Die Aufgabe der Kammer geht aus folgendem Artikel der Verordnung zur Errichtung einer Arbeitskammer hervor.

**Artikel 2.**

Der Arbeitskammer fällt die Aufgabe zu, der Regierungskommission Gutachten und Wünsche, welche die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen, sowohl der Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer namentlich in bezug auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen betreffen, wie z. B.:

1. Die Regelung der Arbeitszeit, Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, der Durchführung der Sonntagsruhe usw.
2. Schutzbestimmungen für Kinder, Jugendliche und Frauen.
3. Regelung der Berufsvertretungen der Arbeiter- und Angestelltenschaft.
4. Die Regelung des Arbeitsmarktes, Verhütung der Arbeitslosigkeit, Regelung des Arbeitsnachweises und der Erwerbslosenfürsorge.
5. Löhne und Gehälter zur Ermöglichung angemessener Lebensbedingungen, Regelung des Tarifrechts und des Tarifschutzes und Förderung tarifrechtlicher Vereinbarungen.
6. Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen allgemeine und Berufskrankheiten, Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in den Betrieben gegen Unfallgefahr und gesundheitsschädliche Einwirkungen.
7. Regelung der Sozialversicherung.
8. Regelung des gewerblichen und kaufmännischen Lehrlings- sowie Fortbildungsschulwesens.
9. Schutz der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeiter und Angestellten.
10. Regelung der Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten.

Die Arbeitskammer kann im Einverständnis mit den Mitgliedern der Regierungskommission für das Arbeitswesen und für wirtschaftliche Angelegen-

heiten Umfragen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Saargebiet, sowie Erhebungen über die Höhe der Löhne und Gehälter, die Kosten der Lebenshaltung und die Dauer der Arbeitszeit veranstalten.

In der Eröffnungssitzung haben die freien Gewerkschaften nachstehende dringende Forderungen dem Vorstand der Kammer und der Regierung überreicht:

**1. Arbeitsrecht.**

a) Schaffung eines Arbeitsgesetzes.
b) Gesetzliche Regelung des Tarifwesens.
c) Fortschrittliche Regelung des staatlichen Schlichtungswesens.
d) Schaffung eines Betriebsrätegesetzes analog dem im Reich bestehenden.
e) Einführung eines uneingeschränkten Koalitions- und Versammlungsrechtes.

**2. Sozialversicherung.**

a) Reform und Ausbau aller Versicherungszweige und Heraufsetzung der geldlichen Leistungen.
b) Wiederangliederung der Sozialversicherung an die des Reiches.
c) Schaffung eines Arbeitslosen- und Kurzarbeiterfürsorgegesetzes.
d) Ausbau des gewerblichen Arbeiterschutzes.
e) Schaffung eines Arbeitsnachweisgesetzes.
f) Verbesserung der Kriegsbeschädigten- und Schwerkriegsbeschädigtenfürsorge.

**3. Wirtschaft.**

a) Dauernde Beobachtung der Gütererzeugung, der Ein- und Ausfuhr des Saargebietes und statistische Bearbeitung dieses Materials.
b) Eintreten für möglichst freiheitliche zollpolitische Verhältnisse.
c) Dauernde einwandfreie Ermittlung der Teuerungskurve.
d) Einwirkung auf die Arbeitgeber zwecks Anpassung der Einkommen an die Teuerungsverhältnisse.
e) Verbesserung der Lohn- und Gehaltssteuer.

**4. Kulturfragen.**

a) Schaffung eines fortschrittlichen Berufsschulgesetzes.
b) Regelung des Lehrlingswesens.
c) Einsetzen für einen Ausbau des technischen und kaufmännischen Schulwesens.
d) Unterstützung des Bibliotheks-, Lesehallen- und Herbergenwesens.

Die Arbeitskammer des Saargebietes hat die Aufgabe, auch die Fühlung mit dem Internationalen Arbeitsamt aufrechtzuerhalten. Die Beschlüsse der internationalen Arbeitskonferenzen müssen der Kammer zur Begutachtung zwecks Einführung im Saargebiet vorgelegt werden.

Die zurückliegenden Nachkriegsjahre brachten der Saararbeiterschaft unter der Regierung des Völkerbundes wenig Fortschritte in der Sozialgesetzgebung und des Arbeiterrechts. Vorstehende Beispiele zeigen, daß die deutsche Vorkriegsgesetzgebung noch vielfach besteht.

Die Gewerkschaften haben die Hoffnung, daß die Tätigkeit der Arbeitskammer, sowie die politische Neuorientierung auch auf diesem Gebiete eine Aenderung bringen wird. Vollständig unzureichend sind die Leistungen der Sozialversicherungszweige. Knappschaftspensionen, Unfall-, Invaliden-, Hinterbliebenenrenten usw. Dieselben sind infolge des Frankenstandes nur geringe Bruchteile der deutschen Versicherungsbezüge und der Friedensleistung.

Dadurch ist der Beweis erbracht, daß auch in der Sozialpolitik das heutige politische Saargebiet keinen Bestand haben kann.